

**1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014**

Aufgrund Art. 20a Abs. 1 GO, Art. 23 GO, § 3 Nr. 26a EStG und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Alt. 2 SvEV wird folgende Änderung der oben genannten Satzung erlassen:

**§ 1  
Sonstige Entschädigungen**

Der bisherige § 4 – Sonstige Entschädigungen – der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 wird durch die 1. Änderung vom 07.11.2017 in drei Absätze gegliedert und um den Wortlaut des Absatzes 3 ergänzt:

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €.
- (2) Der Ausschussvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (3) Andere für den Markt Zusmarshausen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und nach einem ausgewogenen Verhältnis durch die Verwaltung festgelegt, maximal jedoch 720,00 Euro pro Person im Kalenderjahr. Grundlage hierfür ist die Einsatzhäufigkeit, -zeit und der Aufwand des jeweiligen Ehrenamtes.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten ab dem 24.11.2017 in Kraft.

Zusmarshausen, den 07.11.2017

  
Bernhard Uhl  
Erster Bürgermeister

